

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (2003)

Rubrik: Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

Sämtliche männliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten auch für das weibliche Geschlecht.

I. Name und Sitz

Name
Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee“, abgekürzt UTB, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Zivilgesetzbuches mit Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Zweck

Art. 2

Der UTB verfolgt die folgenden gemeinnützigen Ziele:

- a. Er schützt und fördert die Natur-, Landschafts- und Kulturwerte der Seenlandschaft.
- b. Er stärkt die regionale Land- und Waldwirtschaft und den Tourismus im Sinne der Nachhaltigkeit.
- c. Er schafft durch sein Wirken regionale Identität und bietet seinen Mitgliedern einen attraktiven Verein.
- d. Er spricht die gesamte Bevölkerung der Region Thuner- und Brienzersee an, fördert das Bewusstsein für die Natur- und Kulturlandschaft und steht als kompetenter Partner zur Verfügung.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Mitglieder können auf Anfrage hin werden: Einzelpersonen, Gemeinden, Vereine und andere juristische Personen.

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Auflösung einer juristischen Person
- Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt

IV. Organisation

Art. 4

Organe Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 5

Weitere Gremien Weitere Gremien sind:

- Geschäftsstelle
- Beirat
- Fachinstanzen
- Projektgruppen

Art. 6

- Generalversammlung
- Beschlussfähigkeit
- Anträge
- Einladung
Traktanden
- a. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des UTB und tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
 - b. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies verlangt.
 - c. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
 - d. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 - e. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung und mit Angabe der Traktanden.

Art. 7

- Kompetenz der
Generalversammlung
- In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a. Wahl von Präsident, Vizepräsident, Vorstand und Kontrollstelle
 - b. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung für Vorstand und Kontrollstelle
 - c. Genehmigung des Jahresbudgets
 - d. Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
 - e. Behandlung von fristgerecht eingereichten schriftlichen Anträgen von Mitgliedern
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Änderung der Statuten

Art. 8

- Vorstand
- Zusammensetzung
- Amts-dauer
Beschlüsse
- a. Der Vorstand ist das operative Organ des UTB. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Vereins.
 - b. Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Fachleiter
 - weitere
 - c. Sie werden auf 4 Jahre gewählt.
 - d. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Aufgaben des Vorstandes	Art. 9 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind: - Festlegen der operativen Ziele (jährlich) sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Fachinstanzen - Überprüfen und Umsetzen des Leitbildes - Behandlung von laufenden Geschäften (Finanzkompetenz Fr. 20'000.- pro Geschäft für Geschäfte ausserhalb des Budgetkredites) - Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse - Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung - Finanzplanung - Genehmigung von Reglementen - Wahl der Mitglieder der Fachinstanzen und des Beirates - Anstellung des Geschäftsstellenleiters inkl. Ausarbeitung des Pflichtenheftes - Einsetzen von Projektgruppen sowie Umschreibung ihrer Aufgaben und Kompetenzen - Entscheide über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
Kontrollstelle	Art. 10 Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung. Sie besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
Geschäftsstelle	Art. 11 Die Geschäftsstelle ist für die operative und administrative Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse zuständig.
Beirat	Art. 12 a. Der Beirat des UTB ist die Verbindungsstelle zwischen dem Verein und der Bevölkerung.
Zusammensetzung	b. Er setzt sich zusammen aus engagierten Vertretern von Seegemeinden, Institutionen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Gesellschaft.
Aufgaben	c. Er wird für die Beratung in den entsprechenden Bereichen und Regionen sowie für die Mitarbeit und die Unterstützung in Projekten beigezogen.
Fachinstanzen, Zusammensetzung	Art. 13 Die Fachinstanzen werden unterteilt in: - Bauberatung - Landschaft / Kulturlandschaft - Kommunikation / Jahrbuch - Finanzen / Mittelbeschaffung Jeder Bereich ist durch seinen Fachleiter im Vorstand vertreten. Der Fachleiter bildet Projektgruppen (je nach Aufgabenstellung).
Aufgaben der Fachinstanzen	Art. 14 Zu den Aufgaben der Fachinstanzen des UTB gehören: - Die Ausarbeitung und Umsetzung von konkreten Projekten zur Erreichung der operativen Ziele - Die Ausarbeitung von allfälligen Reglementen - Die Inhalte der einzelnen Fachinstanzen können in separaten Richtlinien/Merkblättern geregelt werden.

Projektgruppen	Art. 15 Die Projektgruppen des UTB werden projektbezogen gebildet und bestehen aus Vertretern des Beirates, des Vorstandes, aus Mitgliedern und/oder aus externen Personen. Sie werden von einem Fachleiter geleitet.
----------------	---

V. Finanzen

Mittelbeschaffung	Art. 16 Die Einnahmen des UTB setzen sich zusammen aus: • Mitgliederbeiträgen • Anteil aus der SEVA-Genossenschaft und andere Lotteriegewinne • Erlös aus Dienstleistungen und Publikationen • Vermögenserträgen • privaten und öffentlichen Beiträgen • freiwilligen Zuwendungen jeder Art
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des UTB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Geschäftsjahr, Abschluss	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.

VI. Auflösung

Auflösung	Art. 17 Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
Liquidation	Das verbleibende Verbandsvermögen wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben. Der Entscheid obliegt der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
Spezialbestimmungen	Art. 18 Soweit die vorliegenden Statuten keine Spezialbestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

VII. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung	Art. 19 Diese Statuten ersetzen jene vom 15. Februar 1964 inkl. deren Änderung vom 4. Februar 1978 und treten ab sofort in Kraft. Genehmigt von der Generalversammlung vom 25. April 2003 in Interlaken. Interlaken, den 25. April 2003 <table> <tr> <td>Der Präsident:</td><td>Der Sekretär:</td></tr> <tr> <td><i>Oskar Reinhard</i></td><td><i>Walter Seiler</i></td></tr> </table>	Der Präsident:	Der Sekretär:	<i>Oskar Reinhard</i>	<i>Walter Seiler</i>
Der Präsident:	Der Sekretär:				
<i>Oskar Reinhard</i>	<i>Walter Seiler</i>				